

Information über das interne Verfahren zur Meldung von Missständen

Luxemburg

1. Kontext

Der Erfolg von Hornbach verlangt ein starkes Engagement für Integrität, Verantwortlichkeit und Beachtung der Rechtsvorschriften. Dies bedeutet, dass HORNBAACH keinerlei Verstöße gegen die Gesetze oder die internen Richtlinien des Unternehmens toleriert.

Hornbach ist sich gleichwohl bewusst, dass das Unternehmen – wie jede Organisation – von Fehlverhalten betroffen sein kann. Um die Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften sicherzustellen, ist Hornbach daher der Auffassung, dass es die Pflicht aller Beschäftigten ist, alle nur möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Gefahr von Fehlverhalten im Unternehmen zu minimieren, indem schnellstmöglich gehandelt wird, sobald Verstöße festgestellt werden.

Mit der Förderung einer offenen und verantwortlichen Unternehmenskultur ist Hornbach überzeugt, dass Fehlverhalten und gravierende Zwischenfälle vermieden werden können. Daher erwartet Hornbach von allen Beschäftigten, dass sie alle Verstöße gegen die am Arbeitsplatz geltenden Gesetze, die Hornbach als Organisation zu einer Missachtung der geltenden Rechtsvorschriften veranlassen könnten, melden.

2. Zielsetzung

Diese Mitteilung soll die Beschäftigten von Hornbach informieren, damit sie sich sicher fühlen und darüber aufgeklärt werden, dass sie einen Gesetzesverstoß melden können, ohne Repressalien oder sonstige negative Konsequenzen befürchten zu müssen.

Die Beschäftigten von Hornbach werden darüber informiert, dass sie im Falle einer Meldung im Rahmen des internen Verfahrens zur Meldung von Missständen ernst genommen werden und ihre Meldungen professionell und vertraulich behandelt werden.

Die vorliegende Mitteilung soll die internen Meldekanäle von Hornbach beschreiben, indem insbesondere die Umstände, die Gegenstand einer Meldung werden können, die Art und Weise, wie diese Meldungen erfolgen können, das Verfahren, wie die Meldungen bearbeitet werden und der Schutz, über den die Beschäftigten verfügen, erläutert werden.

Die Beschäftigten haben die Möglichkeit ihre Meldungen schriftlich oder mündlich oder auf beide Arten abzugeben. Auf Wunsch bleibt die Identität des Urhebers der Meldung vertraulich.

Hornbach verpflichtet sich alle Berichte möglichst fair, schnell und vertraulich zu prüfen und zu bearbeiten. Die Dauer und die Tragweite der Prüfung hängen von der Art des Vorgangs ab. Es wird eine anfängliche Prüfung durchgeführt, um zu entscheiden, ob die Ermittlung auf der Grundlage der mitgeteilten Informationen fortgesetzt wird oder nicht.

3. Wer kann eine Meldung vornehmen?

Alle Beschäftigten können eine Meldung vornehmen. Der Begriff „Beschäftigte“ umfasst den folgenden Personenkreis:

- 1) Die Mitarbeiter*innen (gegenwärtige, ehemalige und zukünftige);
- 2) Die Volontäre;
- 3) Die Praktikanten;
- 4) Personen, die eine Arbeit unter der Aufsicht und Leitung von Hornbach ausführen;
- 5) Die Selbstständigen wie z.B. die Lieferanten;
- 6) Personen, die den Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremien von Hornbach angehören;
- 7) Die Aktionäre (natürliche Personen) von Hornbach.

4. Was muss gemeldet werden?

Die Beschäftigten werden ermutigt, alle Verstöße, d.h. alle Handlungen oder Unterlassungen, die sie als rechtswidrig wahrnehmen oder die gegen das Gesetz verstoßen, zu melden.

Hornbach betrachtet die folgenden Beispiele als Verstöße, die gemeldet werden müssen:

- Das Begehen einer Straftat;
- Jede Bedrohung für die Gesundheit und Sicherheit eines Beschäftigten;
- Einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex von Hornbach;
- Die Manipulation von Buchhaltungs- oder Finanzdaten;
- Finanzstraftaten, wie Bestechung, Betrug, Geldwäsche usw.
- Schwerwiegende Formen der Diskriminierung oder von Mobbing;
- Alle Gesetzesverstöße;
- Informationen über die vorsätzliche Verschleierung eines der oben genannten Verstöße.

Die Beschäftigten werden ausdrücklich informiert, dass das interne Verfahren zur Meldung von Missständen nicht für Probleme, wie Lohnunzufriedenheit, die Unzufriedenheit eines Beschäftigten mit der Direktion, das Fehlen von Feedback über die beruflichen Leistungen eines Beschäftigten und allgemein für Probleme in Verbindung mit dem Personalmanagement gilt.

In derartigen Fällen müssen sich die Beschäftigten, die Fragen in diesem Bereich klären möchten, an erster Stelle an ihren Vorgesetzten oder an die Personalleitung wenden.

5. Wie wird gemeldet?

Jeder Beschäftigte kann wie folgt eine Meldung vornehmen:

1. **Schriftlich** anhand des folgenden Links: <https://hornbach.integrityplatform.org/>;
Nachdem Sie auf den Link geklickt haben, haben Sie die Möglichkeit, einen Verstoß zu melden.

- **Telefonisch** unter der folgenden Rufnummer: 0049 6348-601122.

Es ist auch möglich (schriftlich oder telefonisch) ein persönliches Treffen zu beantragen, um eine Meldung vorzunehmen.

In jedem Fall kann diese Meldung auf Französisch, Deutsch oder Luxemburgisch erfolgen.

6. Ist es möglich eine anonyme Meldung vorzunehmen?

Sie können eine Meldung auch anonym abgeben. Es wird keinerlei IP-Adresse gespeichert und Zugang zum System haben nur die Personen, die mit der Bearbeitung der Meldungen beauftragt sind.

Wenn Sie anonym bleiben möchten, erhalten Sie eine persönliche Vorgangsnummer, die notiert und vertraulich behandelt werden muss. Außerdem werden Sie aufgefordert ein Passwort anzulegen. Sodann können Sie Ihre Vorgangsnummer und Ihr Passwort nutzen, um sich jederzeit in Ihren persönlichen und geschützten Bereich einzuloggen.

Es ist jedoch wichtig, dass alle Meldungen in gutem Glauben und ohne Böswilligkeit erfolgen. Es ist untersagt wissentlich falsche Gerüchte in Umlauf zu bringen oder einen Beschäftigten anhand des Systems zu mobben.

7. Welcher Schutz besteht im Falle einer Meldung?

Sofern der Verdacht einer rechtswidrigen Handlung oder eines Verstoßes in gutem Glauben und nicht aus Böswilligkeit oder persönlichem Interesse gemeldet worden ist und angemessene Gründe vorhanden sind, um an die Sachdienlichkeit der Meldung zu glauben, wird der Urheber der Meldung nicht Gegenstand von beliebigen Repressalien oder Disziplinarmaßnahmen durch Hornbach infolge einer Meldung.

Die Beweismittel, die den Urheber der Meldung betreffen, werden im Rahmen des Möglichen streng vertraulich behandelt.

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass im Falle der Meldung von falschen oder böswilligen Behauptungen der Urheber der Meldung nicht geschützt sein wird.

8. Wie wird die Meldung geprüft?

Sofern der Verdacht einer rechtswidrigen Handlung oder eines Verstoßes in gutem Glauben und nicht aus Böswilligkeit oder persönlichem Interesse gemeldet worden ist und angemessene Gründe vorhanden sind, um an die Sachdienlichkeit der Meldung zu glauben, wird der Vorgang geprüft. Der Urheber der Meldung wird im Rahmen des Möglichen über den Umgang mit der Meldung und über alle von Hornbach beschlossenen Maßnahmen informiert.

Der Urheber der Meldung erhält innerhalb von sieben Tagen nach deren Eingang eine Empfangsbestätigung. Der Urheber der Meldung erhält außerdem ein Feedback in Bezug auf das weitere Verfahren mit der Meldung und dies innerhalb einer angemessenen Frist und spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung über den Eingang der Meldung.

9. Personenbezogene Daten

Die im Rahmen einer Meldung erfassten personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und mit dem Gesetz vom 16. Mai 2023 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, verarbeitet.

11. Informationen über die externen Berichte

Gemäß dem Gesetz vom 16. Mai 2023 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, werden die Beschäftigten über die Tatsache informiert, dass sie externe Meldungen bei den zuständigen Behörden vornehmen können (innerhalb der Grenzen ihrer jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten), wie z.B. bei der Gewerbeaufsicht und beim Bergamt, wenn es um die Meldung von Verstößen gegen die Arbeitsgesetzgebung geht.

10. Fragen

Im Falle von Fragen oder Anträgen auf Beratung oder Aufklärung in Bezug auf eine eventuelle Meldung oder einen eventuellen Gesetzesverstoß kann sich jeder Beschäftigte unter der Rufnummer 0049 6348-601122 oder schriftlich an compliance@hornbach.com an Hornbach wenden.